

Österreichischer NGO-Schattenbericht für GREVIO

- Zusammenfassung -

Österreich hat sich mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) zu deren Umsetzung verpflichtet. 2016 wurde Österreich gemeinsam mit Monaco als erstes Land vom sogenannten GREVIO-Komitee (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence) evaluiert, um festzustellen, wie die Maßnahmen der Konvention implementiert wurden.

Das GREVIO-Komitee hat auch NGOs und Zivilgesellschaftsorganisationen zur Berichterstattung über die Umsetzung der Istanbul-Konvention im Rahmen eines Schattenberichts eingeladen. Dieser Schattenbericht wird vom GREVIO-Komitee zusätzlich zum Staatenbericht Österreichs für die Beurteilung der Umsetzung der Konvention in Österreich herangezogen.

In der vorliegenden Zusammenfassung des NGO-Schattenberichts möchten wir auf jene Themen besonders hinweisen, die für uns die prioritären Anliegen bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention durch die österreichische Regierung darstellen.¹

1. Finanzielle Ressourcen

a. Erhöhung des Budgets des Frauenministeriums²

Das *European Added Value Assessment* (EAVA - Referat zur Bewertung des europäischen Mehrwerts) schätzt die **Kosten, die durch genderbasierte Gewalt jährlich in der EU verursacht werden**, auf insgesamt ca. 228 Milliarden Euro (Schätzungen aus dem Jahr 2011). Das sind 1,8% des Bruttoinlandsprodukts der Europäischen Union. Umgerechnet entspricht dies Kosten in der Höhe von 450€ pro EU-BürgerIn jährlich und demnach einem Betrag von ca. **3,7 Milliarden Euro pro Jahr für Österreich**.

Das für die Umsetzung der Istanbul-Konvention zuständige Ministerium (derzeit das **Bundesministerium für Gesundheit und Frauen**) verfügt über ein **Jahresbudget von derzeit nur 10 Millionen Euro** für Präventionsarbeit zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt und für allgemeine Gleichstellungsmaßnahmen. Dieses Budget reicht nicht aus, um die Maßnahmen und Ziele der Istanbul-Konvention angemessen umzusetzen und Ziele der Geschlechtergleichstellung zu erreichen.

Diese gravierende Unterfinanzierung des verantwortlichen Ministeriums stellt damit ein schwerwiegendes Hindernis für die Verbesserung der Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen dar.

¹ Der gesamte NGO Schattenbericht ist in der deutschen Übersetzung unter : https://www.interventionsstelle-wien.at/download/GREVIO-Schattenbericht_2016_de.pdf bzw. in der englischen Originalfassung unter: https://www.interventionsstelle-wien.at/download/GREVIO-Schattenbericht_2016.pdf verfügbar.

² Siehe NGO-Schattenbericht: Abschnitt zu Artikel 8 (S. 22 -24 der dt. Fassung)

Empfehlungen

- **Die den vorliegenden Bericht verfassende Koalition fordert eine Erhöhung des Budgets des Frauenministeriums** für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter **auf 210 Millionen Euro** (siehe dazu gleich unten), um Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung aller Betroffenen deutlich zu verstärken und Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder zu verhindern.
- Zumindest 10% der Kosten, die Gewalt an Frauen für den Staat verursacht, sollten in Präventionsarbeit investiert werden. Eine vor kurzem veröffentlichte EU-Studie zeigt, dass sich die durch Gewalt an Frauen verursachten Kosten auf jährlich ca. 450€ pro EU-BürgerIn belaufen (siehe oben). Selbst wenn nur mit der Hälfte dieses Betrags gerechnet wird (d.h. 225€), würde eine 10-prozentige Investition bedeuten, dass Österreich pro Jahr zumindest 25€ pro BürgerIn in Präventionsarbeit investieren sollte. Daraus ergibt sich, dass das Budget des dafür hauptverantwortlichen Bundesministeriums ca. 210 Millionen Euro betragen sollte.
- Eine adäquate Finanzierung ist zusätzlich in allen anderen Ministerien und auf Ebene der einzelnen Bundesländer nötig.

b. Verbesserung der Unterstützungsmöglichkeiten durch spezialisierte Opferschutzeinrichtungen³

Frauen- und Mädchenberatungsstellen könnten eine größere Rolle sowohl in der Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern, als auch in der lokalen Sensibilisierungs- und Präventionsarbeit einnehmen. Aktuell verfügen diese Stellen jedoch **nicht über die dafür notwendigen Ressourcen**. Der Großteil der **Finanzierungen ist jährlich angesetzt**. Die Einrichtungen müssen daher beachtlichen Aufwand in die Planung, Erstellung und Bearbeitung von Förderungsanträgen stecken, was wiederum Zeit und Ressourcen im Bereich der Frauenberatung schmälert.

Einrichtungen für spezielle Gruppen von Frauen (z.B. Einrichtungen für **migrantische Frauen**, Einrichtungen für **Opfer sexueller Gewalt**, sowie Angebote für besonders vulnerable Gruppen von Frauen, etwa jene, die von **Zwangsheirat** oder **Genitalverstümmelung** [Female Genital Mutilation, FGM] bedroht sind) existieren nur in größeren Städten und haben genauso mit **unsicheren und kurzfristigen Finanzierungsbedingungen** zu kämpfen. Derzeit verfügen nicht einmal alle Bundesländer über zumindest jeweils eine der genannten Anlaufstelle. Aufgrund mangelnder Ressourcen ist es diesen Stellen zudem meist unmöglich zusätzlich zum Beratungsangebot Informationskampagnen und Sensibilisierungsarbeit zu leisten, die jedoch wichtig wären, um eine breitere Öffentlichkeit zu erreichen.

Obwohl die Finanzierung von Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren relativ sicher ist, sind auch hier mehr Ressourcen erforderlich.

Die **Finanzierung von Frauenhäusern hängt derzeit stark von den Bundesländern ab**, in denen sie ihren Sitz haben, da die Hauptförderung bundesländerspezifisch auf der Grundlage verschiedener Finanzierungsmodelle organisiert ist. Auch der **Zugang zu Frauenhäusern für asylsuchende Frauen** hängt von den unterschiedlichen Landesregierungen ab. In manchen Bundesländern können diese

³ Siehe NGO-Schattenbericht: Abschnitte zu Artikel 22 – 25 (S. 67 – 81 der dt. Fassung)

Frauen nur für kurze Zeit in Unterkünften bleiben und sind dann gezwungen in die Asylunterkünfte zurückzukehren.

Zwar werden die Personal- und Infrastrukturkosten der **Frauenhelpline** vollständig vom Staat finanziert, ohne Lukrierung zusätzlicher finanzieller Unterstützung durch die MitarbeiterInnen wäre es allerdings nicht möglich, die Beratung mehrsprachig anzubieten. Es sind keine zusätzlichen finanziellen Mittel zur Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen, die die Helpline der Öffentlichkeit bekannt machen würde.

Empfehlungen

- Betreffend die **Finanzierung von spezialisierten Opferschutzeinrichtungen** braucht es **eine verbindliche Rechtsgrundlage**, um sicherzustellen, dass alle Opfer – auch in Zeiten genereller Sparmaßnahmen und Budgetkürzungen – das Recht auf Beratung, Schutz und Unterstützung haben. Die Finanzierung dieser Einrichtungen muss langfristig gesichert sein, d.h. im Rahmen mehrjähriger Verträge.
- In jedem Bundesland ist die Einrichtung von mindestens einem Zentrum für **gewaltbetroffene Migrantinnen** erforderlich. Notfallunterkünfte und Beratungsstellen für **Frauen, die von Zwangsheirat betroffen oder bedroht sind**, sollten ausgebaut werden. Beratungsstellen für **Betroffene weiblicher Genitalverstümmelung** sollten mehr Mittel erhalten, um die Anstellung von MitarbeiterInnen und ein breiteres Angebot von Dienstleistungen gewährleisten zu können. Die Einrichtung von mindestens einer **auf sexualisierte Gewalt spezialisierten Opferschutzeinrichtung** in jedem der neun österreichischen Bundesländer muss finanziert werden (derzeit fehlen solche Einrichtungen in Kärnten, Niederösterreich, Vorarlberg und dem Burgenland). Die Finanzierung muss auch hier langfristig gesichert und gesetzlich geregelt sein. Die Unterstützung von **Opfern sexueller Belästigung am Arbeitsplatz und in der Öffentlichkeit** muss gewährleistet sein, z.B. durch die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln für bestehende Unterstützungseinrichtungen, damit diese auch Opfer solcher Belästigungen beraten und unterstützen können.
- Es braucht eine **Erhöhung der Mittel der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren**, damit diese für Opfer von Gewalt bei Strafverfahren psychosoziale und juristische Prozessbegleitung anbieten sowie Präventionsarbeit durchführen können (z. B. Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung in allen Bereichen der Gesellschaft, Einführung des Themas Gewalt gegen Frauen in die Lehrpläne von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen und verstärkte opferschutzorientierte Täterarbeit).
- Das Finanzierungsmodell für **Frauenhäuser** sollte eine **Grundfinanzierung auf gesetzlicher Grundlage** sein, basierend auf mindestens Dreijahresverträgen. Darüber hinaus muss die **Anzahl der Frauenhäuser erhöht** werden; in den nächsten drei Jahren sollten dringend neue Frauenhäuser in ländlichen Gebieten (insbesondere im Waldviertel, Mühlviertel und in der Steiermark) errichtet werden. In jedem der Bundesländer Österreichs muss der **Zugang zu Frauenhäusern auch Frauen, die sich im Asylwerbeprozess befinden**, garantiert sein.
- Die österreichweite **Frauenhelpline** muss im Bundesgesetz verankert sein. Nicht nur für die Beratung, sondern auch für Informationskampagnen und Präventionsarbeit muss eine langfristige Finanzierung gesichert werden. Alle Personalkosten – vor allem jene für mehrsprachige Beratung – sollten vom Staat getragen werden.

2. Kinder⁴

Eine weitere große Herausforderung stellt die praktische Anwendung von Gesetzen betreffend den **Schutz von Kindern, die selbst Opfer von Gewalt oder ZeugInnen von Gewalt geworden sind**, dar. Bisher wird in Österreich **nicht ausreichend anerkannt, wie sehr Kinder darunter leiden, wenn sie miterleben, wie einem Elternteil Gewalt angetan wird.**

Ein großes Hindernis in Bezug auf den rechtlichen Schutz von Kindern vor Gewalt ist, dass Gerichte meist **keine zivilrechtlichen Schutzverfügungen (Einstweilige Verfügungen) für Kinder** aussprechen, die zwar nicht direkt von einem gewalttätigen Elternteil angegriffen wurden, aber (oft wiederholt) erlebt haben, wie ein Elternteil (in der Regel die Mutter) Opfer von Gewalt wurde.

Ein weiteres Defizit stellt das Fehlen adäquater **psychosozialer Unterstützung und Beratung für Kinder, die Gewalt erlebt haben**, dar. Die Kinder- und Jugendhilfeträger, die für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen verantwortlichen gesetzlich vorgesehenen Stellen, haben nicht den Auftrag, Kinder selbst zu unterstützen oder zu beraten – unabhängig davon, ob das Kind ein direktes Opfer von Gewalt oder Zeugin davon war. Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren erhalten wiederum nur Fördermittel zur Unterstützung von Kindern, die direkt von Gewalt betroffen sind.

Im Bereich der **Obsorge und des Besuchskontaktrechts** muss die Sicherheit von Kindern verstärkt in den Fokus rücken. Seit einer Gesetzesnovelle im Jahr 2013 ist nach einer Scheidung nun standardmäßig die gemeinsame Obsorge vorgesehen. Leider wird die gemeinsame Obsorge oft auch in Fällen erteilt, in denen einer der Elternteile gewalttätig war, was dazu führt, dass die Opfer weiterhin regelmäßig auf ihre Misshandler treffen müssen. Obwohl manchmal angeordnet wird, dass diese Treffen in einem beaufsichtigten Rahmen (sogenannten "Besuchscafés") stattfinden, ist hier die **Sicherheit der Kinder nicht garantiert**, da die anwesenden SozialarbeiterInnen im Falle weiterer Gewalt nur schwer eingreifen und auch eine potenzielle Entführung der Kinder in diesem Kontext kaum verhindern können.

Empfehlungen

- ☞ Der Rechtsschutz für Kinder, die Gewalt gegen nahe Angehörige miterleben, muss dringend verbessert werden. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die zuständigen Gerichte die bereits bestehenden rechtlichen Möglichkeiten nutzen, um auch für **Kinder**, die nicht direkt vom gewalttätigen Elternteil angegriffen wurden, **zivilrechtliche Schutzverfügungen (Einstweilige Verfügungen) zu erlassen, wenn diese Gewalt am anderen Elternteil miterlebt haben**. Dies wäre leicht möglich, wenn ein solches Erlebnis der Kinder von den Gerichten als psychische Gewalt verstanden und eingestuft würde.
- ☞ Auch im Bereich der **psychosozialen Betreuung und Beratung für Kinder, die Gewalt an nahen Angehörigen miterlebt haben, besteht dringender Verbesserungsbedarf**. Die entsprechenden Angebote sollten idealerweise in denselben Räumlichkeiten zugänglich sein, in denen auch jener Elternteil, der Opfer häuslicher Gewalt wurde, betreut wird (siehe Art. 22 Abs. 2 der Istanbul-Konvention). Daher sollten die Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren angemessene Mittel erhalten, um auch Kinder, die Zeuginnen von Gewalt wurden, zu unterstützen.
- ☞ Die Behörden sollten die **Obsorge und die Besuchsrechte von gewalttätigen Eltern aufheben oder einschränken**, ohne dass das Opfer dies eigeninitiativ beantragen muss. In Fällen von häuslicher Gewalt sollte die geteilte Obsorge und regelmäßige Besuchskontakte eher eine Ausnahme als die Regel darstellen. In diesem Zusammenhang muss auch das Miterleben von Gewalt als eine Form von psychischer Gewalt und damit als eine Gefahr für das Kindeswohl ernst genommen werden.

⁴ Siehe NGO-Schattenbericht: Abschnitt zu « Spezieller Schwerpunkt auf Kinder » (S. 83 – 90 der dt. Fassung)

3. Ermittlung, Strafverfolgung und Verurteilungsraten⁵

Obwohl das österreichische Strafgesetzbuch die Kriminalisierung von praktisch allen Gewalttaten gegen Frauen und häuslicher Gewalt vorsieht, die in der Istanbul-Konvention enthalten sind, gibt es einige prozessuale Mängel in Bezug auf die Ermittlung und Verfolgung dieser Straftaten, was in der Praxis zu geringen Verurteilungsraten führt.

Einer der Hauptgründe für die **geringe Verurteilungsraten im Kontext von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt** scheinen das Fehlen eines geschlechtsspezifischen Verständnisses dieser Formen von Gewalt und eines mangelnden Bewusstseins über die strukturelle Ungleichheit als Grundursache für Gewalt zu sein. Gewalttaten, die in anderen Bereichen als schwerwiegend angesehen werden würden, werden tendenziell heruntergespielt, sobald sie in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt begangen wurden.

Das **Fehlen eines geschlechtsspezifischen Verständnisses von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** ist zum Teil auf einen Mangel an diesbezüglicher Sensibilisierung in der Berufsausbildung von StaatsanwältInnen und RichterInnen zurückzuführen. Die vierjährige Berufsausbildung beinhaltet zwar einige Seminare zum Thema Gewalt gegen Frauen und Kinder – diese sind aber nicht umfangreich genug, um ein umfassendes Verständnis von derart vielfältigen und komplexen Themen wie beispielsweise strukturelle Ungleichheit, geschlechtsspezifische Vorurteile, Stereotypisierung und die Traumatisierung von Opfern zu vermitteln.

Außerdem existieren keine Richtlinien und Vorgaben zum Umgang mit Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Dies ist insofern besonders alarmierend, als in diesen Fällen oft äußerst gefährliche Täter involviert sind, von denen eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit oder sogar das Leben der Betroffenen ausgeht. Wenn in diesen Fällen nicht angemessen reagiert wird, kann dies zu ernsthaftem Schaden für Betroffene bis hin zum Mord führen.

Im Hinblick auf das Ermittlungsverfahren haben sich mehrere Faktoren als Hindernis für den Schutz der Opfer vor weiterer Gewalt und die erfolgreiche Verfolgung von Tätern erwiesen:

- Unangemessene Behandlung von Opfern, die Hilfe bei der Polizei suchen und fehlende Dokumentation von polizeilichen Interventionen

Opferschutzeinrichtungen in Wien sind besorgt über Berichte von Opfern, die angeben von der Polizei weggeschickt worden zu sein, wenn sie Hilfe in Polizeiinspektionen suchten. Ein weiteres Problem ist der Mangel an detaillierter Dokumentation von Vorfällen, wenn die Opfer sich persönlich an Polizeistationen wenden. Wenn Opfer zu einem späteren Zeitpunkt nachweisen müssen, dass sie sich an die Polizei gewandt haben, ist es oft schwierig, aufgezeichnete Informationen zu finden.

- Mängel vonseiten der Behörden in der Beweissammlung

Die zuständigen Behörden (insbesondere die Polizei) erheben bzw. sichern nicht immer alle verfügbaren Beweise – selbst dann, wenn die Opfer der Polizei Beweise (wie etwa Text- oder

⁵ Siehe NGO Schattenbericht: Abschnitte zu Artikel 15 (Aus- und Fortbildung von StaatsanwältInnen und RichterInnen - S. 50,51), Artikel 49 (Allgemeine Verpflichtungen des Kapitel VI – Ermittlung, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen – S. 105 - 109), und Artikel 50 (Soforthilfe, Prävention und Schutz, S. 110, 111)

Sprachnachrichten, die Drohungen enthalten) vorlegen. Darüber hinaus – auch wenn es in diesem Bereich in den letzten Jahren Verbesserungen gegeben hat – ist die Fotodokumentation der Verletzungen von Opfern nach wie vor nicht durchgängiger Standard.

- Zurückhaltung der StaatsanwältInnen, eine aktivere Rolle im Ermittlungsverfahren einzunehmen

Das Gesetz sieht vor, dass StaatsanwältInnen das Ermittlungsverfahren leiten und kontrollieren und dass sie berechtigt sind, selbst Ermittlungen durchzuführen, z.B. ZeugInnenaussagen von Opfern und Verdächtigen aufzunehmen. Dies wird jedoch von StaatsanwältInnen praktisch nie genützt. Darüber hinaus konzentrieren sich StaatsanwältInnen allzu oft auf die Frage, ob das Opfer bereit ist, vor Gericht auszusagen und widmen dem Sammeln objektiver Beweise (bzw. der Beauftragung der Polizei mit zusätzlicher Beweissammlung) zu wenig Aufmerksamkeit (siehe auch oben).

- Einstellung von Verfahren im Falle von gegensätzlichen Aussagen und Einstufung der Opfer als unglaubwürdig

Eine weit verbreitete Praxis der Staatsanwaltschaft ist auch, das Verfahren standardmäßig einzustellen, sobald die Aussage des Opfers und des Täters einander widersprechen, womit die Beweiswürdigung durch RichterInnen vorweggenommen wird, welche die Glaubwürdigkeit von ZeugInnen und Verdächtigen unter Umständen anders beurteilen würde. Wenn es doch zu einer Gerichtsverhandlung kommt, werden die Opfer oft als unglaubwürdig eingestuft, wenn ihre ZeugInnenaussage vor Gericht etwas von ihrer Aussage bei der Polizei abweicht oder wenn sie die Häufigkeit oder Chronologie der Gewalttaten nicht genau wiedergeben können. Eine solche Vorgehensweise lässt die Auswirkungen einer Traumatisierung auf die Psyche von Opfern und die Dynamiken einer langjährigen Gewaltbeziehung außer Acht.

- Häufiger Rückgriff auf Diversionsmaßnahmen

Ein unverhältnismäßig hoher Prozentsatz der Fälle von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt enden mit einer Diversion für die Täter. Die österreichische Strafprozessordnung sieht vier verschiedene Arten von Diversion vor: Geldstrafen, gemeinnützige Leistungen, Probezeit mit Anordnung der Bewährungshilfe und den außergerichtlichen Tatausgleich. Von diesen vier scheint der außergerichtliche Tatausgleich die am häufigsten angeordnete Maßnahme zu sein. Aus Sicht von Opferschutzeinrichtungen ist dies problematisch, weil Betroffene damit in eine Situation gedrängt werden, in der sie mit dem Täter „verhandeln“ müssen. Die einzige Diversionsmaßnahme, die in Fällen von Gewalt gegen Frauen und insbesondere im Kontext häuslicher Gewalt (die fast immer eine Wiederholungstat mit einem hohen Risiko der Re-Viktimisierung für das Opfer ist) geeignet erscheint, ist eine Bewährungsstrafe in Verbindung mit Bewährungshilfe, wobei zusätzlich Weisungen zum Schutz der Opfer erlassen und Täter zum Besuch eines opferschutzorientierten Täterprogramms verpflichtet werden sollten.

Empfehlungen

Ministerialerlass über die Behandlung von Fällen von Gewalt an Frauen durch die Staatsanwaltschaft:

☞ Da die Staatsanwaltschaft eine Schlüsselrolle bei der Ermittlung und Verfolgung von Fällen häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen einnimmt, wäre es von großer Wichtigkeit, **klare und verbindliche Richtlinien in Form eines Erlasses** zu etablieren, der den **Umgang der Staatsanwaltschaft mit Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt regelt**. Diese Richtlinien könnten auf der Stellungnahme aus dem Jahr 2007, betreffend die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses durch den österreichischen Staat und der in den Erläuterungen des österreichischen Parlaments zur Umsetzung der Istanbul-Konvention beschriebenen Maßnahmen aufbauen **und durch die Expertise von NGOs, die spezialisierte Hilfseinrichtungen betreiben, ergänzt werden**. Dies sollte eine Priorität für den nächsten Nationalen Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt sein. **Die Richtlinien sollten:**

- **StaatsanwältInnen** auffordern, eine **aktivere Rolle im Ermittlungsverfahren** bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt einzunehmen und die rasche Sammlung aller verfügbaren Beweise sicherzustellen, auch durch persönliche Zeuginnenbefragungen durch die Staatsanwaltschaft
- der Praxis der quasi **automatischen Verfahreneinstellung bei gegensätzlichen Aussagen von Opfer und Täter gegensteuern**
- der Praxis der **übermäßig häufigen Anwendung von Diversionsmaßnahmen in Fällen von Gewalt gegen Frauen** und häuslicher Gewalt **gegensteuern** und die **Probezeit in Kombination mit anderen Maßnahmen** (Bewährungsarbeit, strafgerichtliche Weisungen zum Schutz der Opfer, Verpflichtung zum Besuch eines opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Programms) als die für solche Fälle **angemessenste Form der Diversion** fördern
- unterstreichen, dass die **Sicherheit der Opfer ein zentrales Anliegen** bei den Strafmaßnahmen sein muss und StaatsanwältInnen und RichterInnen dazu anhalten, von Betroffenen zu erfragen, welche Schutzmaßnahmen sie benötigen.

☞ **Ministerialerlass über die Behandlung von Fällen von Gewalt an Frauen durch die Polizei:**

Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, die eine **sofortige und angemessene Reaktion** auf hilfeschende Opfer von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt gewährleisten (unabhängig davon, ob Opfer die Polizei-Notrufnummer anrufen oder in einer Polizeistation Hilfe suchen) und um eine **ordnungsgemäße Dokumentation aller polizeilicher Interventionen** zu sichern, sodass diese später auch als Beweismittel verwendet werden können (sowie um die Risikoeinschätzung bei wiederholten Interventionen zu erleichtern). Zudem müssen Maßnahmen gesetzt werden, um eine rasche und umfassende Ermittlung durch die Polizei zu gewährleisten, einschließlich der **schnellen Erhebung und Sicherung aller verfügbarer Beweise** und der (Foto-)Dokumentation von Verletzungen des Opfers. **Diese Maßnahmen sollten ebenfalls in Form eines Ministerialerlasses festgelegt werden.**

☞ **Angemessene und verpflichtende Ausbildung für StaatsanwältInnen und RichterInnen:** Um ein geschlechtsspezifisches Verständnis von Gewalt gegen Frauen sowie Verständnis der zugrundeliegenden Ursachen dieser Form von Gewalt zu ermöglichen **muss die Ausbildung von StaatsanwältInnen und RichterInnen dieses Thema in umfassendem Ausmaß behandeln**. Ein verpflichtendes, mindestens eine Woche dauerndes Seminar sollte in die Lehrpläne dieser Ausbildungen integriert werden. In diesem Seminar sollten ExpertInnen über die Formen und Auswirkungen von Trauma aufklären, um zukünftige StaatsanwältInnen und RichterInnen für das Verhalten traumatisierter Zeuginnen zu sensibilisieren, das von dem nichttraumatisierter Zeuginnen abweichen kann. Das Seminar sollte gemeinsam mit ExpertInnen von Opferschutzeinrichtungen entwickelt und durchgeführt werden, die ihre Expertise und Einblicke aus der Praxis einbringen können.

4. Datensammlung und Forschung⁶

Das **aktuelle Ausmaß der Erfassung relevanter Daten ist in Österreich derzeit unzureichend**, in den meisten Bereichen der administrativen Datensammlung sind nicht einmal die Mindeststandards erfüllt. Dies stellt ein **ernsthaftes Hindernis für die Kontrolle und Beurteilung politischer Maßnahmen dar**. Österreich hat im Bereich der Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt mehrere bewährte Vorgehensweisen entwickelt, aber ohne entsprechende Datensammlung und fortlaufende, gründliche Evaluierung lässt sich nicht feststellen, in welchem Ausmaß (falls überhaupt) Maßnahmen umgesetzt wurden und welche Auswirkungen diese hatten. Dies behindert wiederum die Entwicklung evidenzbasierter, koordinierter und umfassender zukünftiger Maßnahmen.

Empfehlungen

Für eine Beschreibung, welche Daten aktuell fehlen und dringend erhoben werden sollten, siehe S. 26 – 41 der deutschsprachigen Fassung des NGO-Schattenberichts.

⁶ Siehe NGO-Schattenbericht : Abschnitt zu Artikel 11, Seiten 26 – 41 der deutschsprachigen Fassung.